

Kreis Lippe, Der Landrat, 32756 Detmold

eMail

An das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW

Kreis Lippe - Der Landrat
Kreisesentwicklungsplanung

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

www.kreis-lippe.de

3. Änderung Landesentwicklungsplan, Beteiligungsverfahren gem. §§ 9 (2) ROG iVm 13 LPIG NRW

Sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Lippe zu o.g. Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Kreisesentwicklungsplanung

Es sollte auch das Kapitel 10.2 (Windenergieanlagen) überarbeitet werden, dahingehend, dass schon aus den Zielen und Grundsätzen deutlich hervorgeht, an welche Planungs- oder Genehmigungsebene sich diese Festlegung wendet. Bisher scheint dies nur durch eine rechtliche Auslegung oder durch eine Nachschau in den Erläuterungen möglich zu sein.

Bspw. spricht Ziel 10.2-8 davon, dass Vorranggebiete in BSN festgelegt werden dürfen. Die Erläuterungen schränken dann ein, dass damit nicht die Festsetzung durch kommunale Bauleitplanung gemeint sei. Ziel 10.2-6 legt fest, dass Nadelwaldbereiche für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen. Nach dem Wortlaut ist naheliegend, dass damit neben der Regionalplanung auch die kommunale Bauleitplanung und sogar die Genehmigungsebene für einzelne WEAs gemeint sind. Es entsteht ein Eindruck, der auch durch die Erläuterungen nicht völlig eindeutig entkräftet wird.

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:
Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Immissionsschutz

Es scheint eine Anpassung der Ziele 7.2-3 (BSN) und 7.3-1 (Walderhaltung) und eine Ergänzung durch das Ziel 7.3-3 (Ausnahme Inanspruchnahme von Waldbereichen) erfolgt zu sein:

- Das Ziel 7.2-3 enthält jetzt eine konkrete Ausnahme für die Inanspruchnahme von BSN-Flächen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen. Bezüglich der Festlegung von Windenergiebereichen und Errichtung einzelner WEA wird auf Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) verwiesen.

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGP8DE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



- Das Ziel 7.3-1 (Walderhaltung) beinhaltet nur noch die Walderhaltung, aber nicht die Waldinanspruchnahme. Zudem ist es nicht mehr Ziel, sondern nur noch Grundsatz und damit nicht mehr unmittelbar in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Das neue Ziel 7.3-3 regelt nun die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen, bezieht sich aber auch nur auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen und verweist ebenfalls auf Kapitel 10.2.

Aus meiner Sicht sind damit notwendige Anpassungen aufgrund der ergangenen Rechtsprechung (Stichwort: Zielqualität, Bestimmtheit, Endabgewogenheit/Regel-Ausnahme-Struktur) vorgenommen und Ausnahmen konkreter gefasst worden, die aber bezüglich WEA nun nur noch in Kapitel 10.2 geregelt sind:

- Wald kann für die Windenergienutzung nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich nicht um die definierten Schutzgebiete (NSG etc.) handelt und es Nadelwaldflächen sind.
- BSN-Bereiche können für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung vom Regionalplanungsträger in Anspruch genommen werden, wenn es sich nicht um die definierten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke etc.) handelt.

Vor diesem Hintergrund müsste aus meiner Sicht im Ziel 7.2-3 der letzte Satz dahingehend geändert werden, dass die Formulierung „...und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen ...“ gestrichen werden müsste, da nach den Erläuterungen zu Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen zum Schutz der Natur) dieses Ziel nur „den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen

Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen“ eröffnet. Insofern kann es in Bezug auf BSN nicht um „die Errichtung einzelner Windenergieanlagen“ gehen.

